



Bundesverband
WindEnergie e.V.

Rechtlicher Klärungsbedarf bei SDLWindV & Repowering aus Sicht des BWE

Sonja Hemke

Fachreferentin Recht, BWE e.V.

Fachgespräch der EEG-Clearingstelle

10. September 2010



www.wind-energie.de

Agenda

**I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der
SDLWindV**

**II. Rechtlicher Klärungsbedarf beim
Repowering**

Agenda

I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der SDLWindV

1. Probleme der Nachweisführung/Zertifizierung
2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien
3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
4. Probleme in der Praxis

Agenda

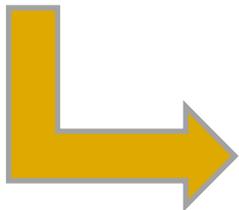
I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der SDLWindV

1. Probleme der Nachweisführung/Zertifizierung
2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien
3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
4. Probleme in der Praxis

1. Problem der Nachweisführung/Zertifizierung

a) Bestandsanlagen

- Frist 31.12.2010
- nach Auskunft Zertifizierer bei Einrichtung Unterlagen bis 1.9.2010 noch Prüfung und Gutachten möglich, danach Einhaltung der Frist bis 1.1.2011 in Gefahr (auch wenn SDL-Nachrüstung bereits beauftragt)



Pr: SDL-Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, aber die Nachweise noch nicht vorgelegt werden können?

Gesetzestext: „§ 5 SDL WindV; .. Anspruch... wenn sie... vor dem 1. Januar 2011... die in Anlage 3 festgelegten Anforderungenerfüllen“

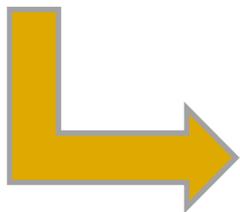
1. Problem der Nachweisführung/Zertifizierung

b) Übergangsanlagen

Für Anlagen mit IBN vom 1.1.2009 bis 31.3.2011 gilt Fiktion ab Inbetriebnahme

c) Neuanlagen

Was ist, wenn Neuanlagen Voraussetzungen der SDLWindV erfüllen, aber noch kein Anlagenzertifikat vorweisen können:



Pflicht zur Verzögerung der Inbetriebnahme?

1. Problem der Nachweisführung/Zertifizierung

d) Prototypen, § 6 Abs.3 SDLWindV

- Ist der Bonus sofort nach Inbetriebnahme oder erst bei Nachweis rückwirkend zu zahlen? Derzeit liegt diese Entscheidung bei dem jeweiligen EVU...
- Interpretation der Prototypenregelung nach SDLWindV: haben alle weiteren WEAs eines Prototyps 2 Jahre nach IHRER Inbetriebnahme oder nach der IBN des ersten Prototyps Zeit, den Nachweis mit Zertifikat zu erbringen ?

1. Problem der Nachweisführung/Zertifizierung

d) Aktivitäten des BWE zur Fristverlängerung

Bestandsanlagen:

- Bonus und Fristen geregelt im Gesetz (EEG 2009 §66)
- Bislang keine Ansätze für eine Gesetzesanpassung
- Bedarf einer Fristanpassung (Technik, Gutachter) in der Politik bekannt
- Weiteres Bemühen seitens des BWE

Neuanlagen:

- Fristen geregelt in einer Verordnung
- Nach monatelangen Diskussionen wurde am 16.06. die Fristverlängerung beschlossen

Agenda

I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der SDLWindV

1. Probleme der Nachweisführung/Zertifizierung
2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien
3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
4. Probleme in der Praxis

2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien

Maßgeblich für SDL sind:

- EEG 2009
- SDLWindV
- Mittelspannungsrichtlinie 2008,
Transmission Code 2007
- Nicht verbindlich: Technische Richtlinien der
FGW: TR 3,4,8

2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien

a) Unterschiedliche /unklare Terminologie EEG/SDLWindV:

EEG: Anlage, in § 3 Abs.1 EEG definiert

SDL WindV: - Windenergie-Erzeugungseinheit = einzelne Anlage,
Anlage 1 III Nr. 29

b) Verweise in §§ 2 und 3 SDLWindV auf die Erfüllung der Anforderungen der Mittelspannungsrichtlinie 2008 bzw. TransmissionCode 2007

Pr: es wird auf das gesamte Werk verwiesen, in diesem sind aber einige Passagen, die der SDLWindV bzw. dem EEG widersprechen

Agenda

I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der SDLWINDV

1. Probleme der Nachweisführung/Zertifizierung
2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien
3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
4. Probleme in der Praxis

3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

Maßnahmen sind vom Anlagenbetreiber geschuldet, die der Netzbetreiber einfacher/kostengünstiger leisten kann

Beispiel: Einrichtung des Q/U-Schutzes bei vorhandenem Umspannwerk des Netzbetreibers

- Einbau im Umspannwerk praktisch sinnvoll
- Bau einer neuen Übergabestation o.ä. oft nicht wirtschaftlich darstellbar

Pr: beim Umspannwerk: Eigentumsverhältnisse/Schadensersatzansprüche

Fragen:

- Mitwirkungspflichten der Netzbetreiber?
- Pflicht zur volkswirtschaftlich günstigsten Lösung?

Agenda

I. Rechtlicher Klärungsbedarf bei der SDLWINDV

1. Probleme der Nachweisführung/Zertifizierung
2. Abweichungen EEG, SDLWindV, Technische Richtlinien
3. Zuordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
4. Probleme in der Praxis

4. Probleme in der Praxis

- Mangelnde Kenntnis der WEA-Betreiber zu wichtigen Informationen (Arbeitsablauf, Datenabfragebögen der FGW , Anbieter Q/U-Schutz, zugelassene Gutachter)
- Netzdaten müssen von Netzbetreibern bereit gestellt werden, dies funktioniert aber unzureichend. Abstimmung mit dem Netzbetreiber kann z.T. langwierig sein, da nur ganz begrenzt Mitarbeiter für die Thematik bereitgestellt sind

Agenda

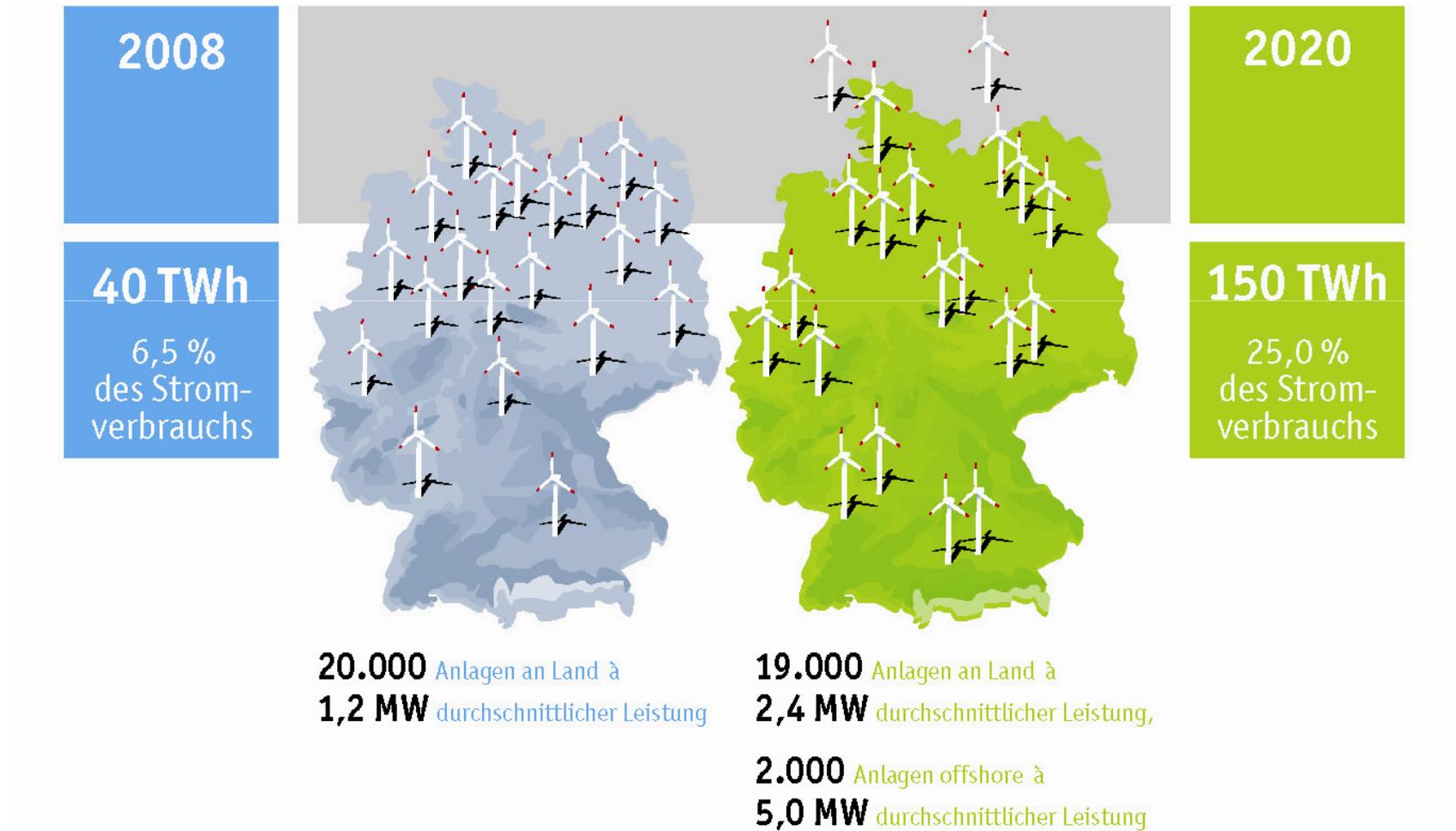
II. Rechtlicher Klärungsbedarf beim Repowering

1. Im Rahmen des EEG
2. Im Rahmen des Planungsrechts



Nicht
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht,

BWE-Ziel: 47% EE-Stromanteil bis 2020



Agenda

II. Rechtlicher Klärungsbedarf beim Repowering

1. Im Rahmen des EEG
2. Im Rahmen des Planungsrechts

1. Klärungsbedarf im Rahmen des EEG

a) Konstellation des Ersatzes von Repowering-Anlage

Gesetzestext: „*Strom aus Windenergieanlagen, die... eine oder mehrere bestehende Anlagen..*“

Fall 1 • 1 Repowering-WEA ersetzt 1 Altanlage (+)

Fall 2 • 1 Repowering-WEA ersetzt mehrere Altanlagen (+)

Fall 3 • mehrere Repowering-WEA ersetzen gleich viele oder mehr Altanlagen (+)

Fall 4

- weniger Altanlagen werden durch mehrere Neuanlagen ersetzt (?)
 - - Wortlaut (+), aber wohl gesetzgeberisches Versehen
 - - Sinn und Zweck (-), deshalb wohl unzulässig
 - - BWE: (-)

1. Klärungsbedarf im Rahmen des EEG

b) „endgültiger Ersatz einer oder mehrerer bestehenden Anlagen“

Endgültiger Ersatz: Außerbetriebnahme oder abgeschlossener Rückbau?

- Zeitpunkt: jedenfalls vor Inbetriebnahme der Repowering-WEA
- Anlage (WEA) i.S.v. § 3 Nr. 1 (Rotor, Generator, Turm und Fundament)

Wiederaufbau:

- im Standortlandkreis der Repowering-WEA und im Herkunftslandkreis (-)
- anderenorts im Bundesgebiet oder im Ausland unschädlich,
aber Frage der Vergütungsansprüche
 - hm keine Vergütungsansprüche nach dem EEG mehr (a. A. Salje);
aber kleiner Anwendungsbereich des EEG eröffnet

Ersetzen: Nennleistung einer WEA oder die mit dem Netzbetreiber vertragliche
geregelt, evt. auch gedrosselte Leistung

1. Klärungsbedarf im Rahmen des EEG

c) Erforderlichkeit Referenzertragsgutachten

- Referenzertragsgutachten bei Repowering „an demselben Standort“ entbehrlich, § 30 Satz 2
- **Tipp:** Vorsorglich mit NB klären. Referenzertragsgutachten in Zweifelsfällen ggf. unter Vorbehalt einholen und dem NB vor Inbetriebnahme vorlegen

Agenda

II. Rechtlicher Klärungsbedarf beim Repowering

1. Im Rahmen des EEG
2. Im Rahmen des Planungsrechts

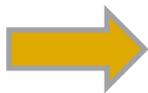
2. Klärungsbedarf im Rahmen des Planungsrecht

a) Genehmigung

- 1) Keine vorrangige Behandlung der Genehmigung für Repowering-Projekte
- 2) Schallschutz: Pr: wenn nicht alle WEA eines Windparks ersetzt werden, sondern nur teilweises Repowering

3.2.1 TA Lärm:

- Irrelevanzklausel, „eine Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn Immissionsbeitrag irrelevant“
- „... Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 db(A) beträgt“
- Pr: von Behördenseite werden zur Zeit hohe Sicherheitszuschläge gefordert



Flexibilitätsmöglichkeiten der TA Lärm sollten genutzt werden
TA Lärm bestimmt Richtwerte, nicht Grenzwerte

2. Klärungsbedarf im Rahmen des Planungsrecht

b) Flächenausweisung

- Wichtig: substantielle Ausweisung geeigneter Flächen für Windenergie
- Bebauungsplan fürs Repowering
 -  BWE: kritisch: keine zusätzliche Limitierung von Flächen
- Sonderweg Schleswig-Holstein: Landesentwicklungsplan 2010: lässt Repowering außerhalb von Eignungsgebieten errichteten Altanlagen zu, wenn Planer bestimmte Voraussetzungen einhalten und Anlagen räumlich konzentriert werden
- Bei vorhandener Flächennutzungsplanung besteht Möglichkeit der Änderung eines Teils, ohne die Negativwirkung zu gefährden

2. Klärungsbedarf im Rahmen des Planungsrecht

c) Höhenbegrenzungen

- Höhenbegrenzung bis 100m: Höhen moderner WEA deutlich über 100m, technische Entwicklung wird dadurch verhindert.
- Auf Höhenbegrenzungen sollte deshalb verzichtet werden, Dies gilt vor allem, wenn die Auswirkungen der Befeuerng z.B. durch Sichtweitenmessgeräte begrenzt bleibt

d) Naturschutz

- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gutachten bei ersetzenden Windparks
- Einberechnung bereits geleisteter naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Aktuelle Zahlen

2009:

Abgebaute WEA: 76; insg. 36,70 MW

neu gebaute Repowering-Anlagen: 55, insg. 136,20 MW

1.Halbjahr 2010:

Abbau von 8 WEA (2,88 MW)

Neubau: 3 WEA (6,9 MW)

Hindernisse

- Wirtschaftlichkeit
- Noch nicht abgeschriebene Projekte
- Viele Einzelanlagenbetreiber....

Darstellung eines erfolgreichen Repowering-Projekts

z.B. Galmsbüll/Nordfriesland

- 38 WEA, im Schnitt 14 Jahre alt, mit einer Leistung von je 200 bis 500 kW wurden abgebaut (insgesamt 12,4 MW).
- Jetzt 21 WEA mit Gesamtleistung von 60 MW, liefern mehr als das fünffache an Strom

Erfolgsbedingungen eines Repowering-Projektes

- Akzeptanz
- Regionale Wertschöpfung

Windpark Simonsberg (Schleswig-Holstein)



Vor dem Repowering

Nach dem Repowering



Bundesverband
WindEnergie e.V.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sonja Hemke

Fachreferentin Recht

Bundesverband WindEnergie e.V.

Marienstr. 19/20

10117 Berlin



www.wind-energie.de